



Amtsgericht Hannover

536 C 246/15

Hannover, 13.03.2015

Beschluss

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

Klägerin

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Waldorf pp., Beethovenstr. 12, 80336 München

Geschäftszeichen: [REDACTED]

gegen

[REDACTED], 30171 Hannover

Beklagter

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED],
50672 Köln

Geschäftszeichen: [REDACTED]

wird gemäß § 278 Abs. 6 ZPO festgestellt, dass sich die Parteien entsprechend dem schriftlichen Vergleichsvorschlag der Klägerin vom 17.02./09.03.2015 wie folgt verglichen haben:

1. Die Beklagtenseite zahlt an die Klägerseite einen Betrag in Höhe von EUR 750,00. Mit vollständiger und fristgemäßer Zahlung sind die streitgegenständlichen Ansprüche - auch gegenüber Dritten - vollständig abgegolten.
2. Die Beklagtenseite trägt die Kosten des Rechtsstreits. Hiervon ausgenommen ist die Einigungsgebühr, die gegeneinander aufgehoben wird.
3. Die Zahlung erfolgt in monatlichen Raten zu je EUR 100,00. Die erste Rate ist bis spätestens 15.03.2015 fällig. Jede weitere Rate ist am selben Tag des Folgemonats fällig.

Die Zahlungen können nur zugeordnet werden bei fristgerechtem Zahlungseingang auf dem nachstehenden Bankkonto:

Empfänger: Waldorf Frommer Rechtsanwälte

IBAN: [REDACTED]

BIC: [REDACTED]

Bank: [REDACTED]

Verwendungszweck: [REDACTED]

Auf die korrekte Angabe des Verwendungszwecks ist unbedingt zu achten.

Bei einem Zahlungsverzug von mehr als 7 Werktagen wird der gesamte Restbetrag sofort zur Zahlung fällig und ist mit 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz ab dem 15.03.2015 zu verzinsen.

[REDACTED]
Richterin am Amtsgericht

30.03.2015/B. [REDACTED]

Vorstehende Ausfertigung wird dem Kläger zum Zwecke der Zwangsvollstreckung erteilt. Das Urteil ist dem Kläger / Beklagten am zu Händen seines Prozessbevollmächtigten / persönlich zugestellt worden.

Hannover, den 1. APR. 2015
Amtsgericht

[REDACTED]
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

